

Zeitschrift:	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber:	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band:	54 (1987)
Artikel:	Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in der Landvogtei Grüningen
Autor:	Weibel, Thomas
Kapitel:	4: Weiterbildung des Amtsrechts und Einfluss des Stadterbrechts von 1716
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-378964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Kapitel

Weiterbildung des Amtsrechts und Einfluss des Stadterbrechts von 1716

Der Erlass des Amtsrechts hatte keinen Stillstand der Rechtsfortbildung zur Folge. Im Gegenteil: Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde unter dem Namen "Weisung" auch gegen Urteile des Herrschaftsgerichtes faktisch die Appellation an den Kleinen Rat der Stadt Zürich eingeführt. Dieser ebnete bald verschiedene Besonderheiten des Grüninger Amtsrechts ein und passte das Erbrecht dem gemeinen Zürcher Landrecht an. Bedeutsam für die Rechtsentwicklung wurde das 1716 erlassene und gedruckte "Stadterbrecht". Es vermochte indessen das Amtsrecht und die in der Herrschaft daneben noch bestehenden lokalen Statute nicht vollständig zu verdrängen. Verfehlungen eines Landvogts führten nach der Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer gesetzlichen Regelung des Bezuges von Fall und Lass. Der Rat war aber nicht bereit, dem Wunsch der Herrschaftsleute nach einem Auskauf dieser von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben stattzugeben. Ein solcher erfolgte erst 1796 unter dem Einfluss der französischen Revolution.

Die Angleichung des Grüninger Amtsrechts und der übrigen lokalen Statute an das gemeine Landrecht und der Einfluss des gedruckten Stadterbrechts wird gestützt auf die Rechtsprechung des Herrschaftsgerichtes und des Kleinen Rates als Appellationsinstanz dargestellt. Um die Rechtswirklichkeit anschaulich aufzeigen zu können, sind auch die in den Grundprotokollen enthaltenen letztwilligen Verfügungen herangezogen worden. Weil diese regelmässig von den dörflichen Beamten geschrieben worden sind und weil auch die Landschreiber ungelehrte Praktiker waren, gewähren die Protokolle Einblick in das Rechtsbewusstsein des gemeinen Mannes.

I. Zuständigkeit für die Abänderung und verbindliche Auslegung des Amtsrechts

Der Zürcher Rat hatte sich ausdrücklich vorbehalten, das Amtsrecht "je nach fürfallenden Dingen und erheuschender Nothurft nach" abzuändern.¹

Die Richter des Herrschaftsgerichtes waren aber grundsätzlich daran gebunden. So liess der Landvogt eine Partei, die bei der Verlesung des Weisungsbrieves "grusam lätz darob getan mit Usgiessung ungeduldiger Worten" wissen, selbst wenn sie hundertmal vor dieses Gericht komme, könne sie den Prozess nicht gewinnen, solange

der fragliche Artikel im Amtsrecht von den gnädigen Herren nicht aufgehoben werde. Selbst wenn ein Richter gegenteilig entscheiden möchte, könne er das ohne Verletzung seines Eides nicht tun. Ein jeder Richter habe nämlich geschworen, "by hiesigem gemeinen Rächten zu verblyben". Wenn aber der Fall vor die gnädigen Herren komme, "da seige alles, Lyb und Guth samt dem Ambtsrächt" in ihrer Gewalt und niemand könne sie daran hindern, den fraglichen Artikel aufzuheben.²

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Obrigkeit, das bestehende Recht abzuändern oder verbindlich auszulegen, beantragte eine Partei vor dem Herrschaftsgericht, wenn sie mit ihrer Begründung nicht durchdringe, sei das "strytige Erbrecht für ein landshoche Oberkeit, alswo das Herrschaftsrecht ufgericht worden, zu hochoberkeitlicher Erlütherung" zu weisen. Das Gericht stellte aber das Verfahren nicht ein, sondern fällte ein Urteil, in welchem es die Beklagten bei der auf das "Amtsrecht geegründeten" Zusammenteilung schützte. Es stellte aber dem Kläger anheim, das Herrschaftsrecht durch den Rat erläutern zu lassen, wenn er weiterhin der Auffassung sei, fünf Brüder könnten nicht zusammenteilen. Wenn eine allfällige Erläuterung ergangen sei, werde "man sich darnach zu richten haben".³

Wie zu zeigen sein wird, entschied der Rat als Berufungsinstanz schon bald nach dem Erlass des Amtsrechts gegen dessen klaren Wortlaut, indem er die Verfügungsfreiheit einschränkte und auch die Folgen von Zusammenteilungen für Geschwister, die ausserhalb der Gemeinderschaft standen, milderte.

II. Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes

Wie ausgeführt sah das Amtsrecht keine Appellation vor gegen Urteile des Herrschaftsgerichtes, sondern gegen "einhellig", d.h. einstimmig, ausgefällte Urteile war lediglich die Revision zulässig. Der Rat behielt sich aber das Recht vor, auf Anhalten einer Partei ihre Sache selber "zu erkundigen".⁴ Angesichts dieser unklaren Regelung erstaunt nicht, dass bald Auslegungsprobleme entstanden. Nachdem das Gericht zu Grüningen im Jahre 1672 erkannt hatte, einen Prozess nicht nach Zürich zu überweisen, weil das Urteil einstimmig ausgefällt worden sei,⁵ entschied der Rat, es solle bei der alten Regelung verbleiben und ein Landvogt dürfe keiner Partei die Weisung verweigern.⁶ Das bedeutete, dass nunmehr alle Urteile des Herrschaftsgerichtes von den Parteien nach Zürich weitergezogen werden konnten, womit faktisch die Appellation eingeführt war.

Zu regeln blieb noch, innerhalb welcher Frist eine Partei die Ueberweisung eines Prozesses verlangen musste. Das Amtsrecht führte dazu nur aus, die beklagte Partei müsse "by guter Zyth" zum Rechten zitiert werden.⁷ Die Zürcher Kanzlei war in dieser Beziehung regelmässig grosszügig und wies 1681 den Landvogt an, "trotz

lengst verflossner Zyth" einen Prozess zu überweisen, damit nicht der Anschein erweckt werde, es werde jemand "im Rächten verkürzt". Als Folge davon liessen die Herrschaftsrichter die gnädigen Herren sogleich bitten, beim neuen Amtsrecht geschützt zu werden.⁸ Bei der Ablegung der Landvogteirechnung wies der Landvogt die Rechenherren darauf hin, die Weisung werde zuweilen so spät verlangt, dass man sich in Grüningen kaum mehr an den Prozess erinnern könne. Um dem abzuhelfen, erkannten die Rechenherren, die Ausstellung der Weisung müsse innerhalb Monatsfrist verlangt werden, ansonst eine Partei dieses Recht verwirkt habe.⁹ Dieser Entscheid wurde in den Abschriften des Amtsrechts, die sich auf dem Schloss Grüningen befanden, nachgetragen.¹⁰

Praktisch wickelte sich die Ueberweisung eines Prozesses wie folgt ab: Wenn eine Partei ein Urteil weiterziehen wollte, musste sie sich zuerst an den Amtsbürgermeister wenden. Dieser bzw. die Kanzlei liess darauf dem Landvogt einen Befehl¹¹ zu gehen, über die Streitsache ausführlich zu berichten. Die Schilderung der Prozessgeschichte, des Vorbringens beider Parteien und des Spruches des Gerichtes zu Grüningen erfolgte in Form eines an Bürgermeister und Rat gerichteten Briefes des Landvogts.¹² In Zürich wurden diese Weisungen gleich behandelt wie die Appellationen.¹³

III. Rechte der Herrschaft am Nachlass

1. Fall

Obwohl das Amtsrecht am Besthaupt als Todfallabgabe festhielt (Art. 10 Abs. 1), wurde weiterhin ein – regelmässig geringerer – Geldbetrag gefordert. Während dem Jahrzehnt 1745 bis 1754 betrugen die jährlichen Einnahmen aus den Todfallabgaben im Durchschnitt 513 lb.¹⁴ Die durchschnittliche Höhe einer Abgabe belief sich auf 6,4 lb,¹⁵ d.h. weniger als im Jahrzehnt 1532 bis 1541!

Mehrheitlich – bei 55 % aller Posten – wurden ein bis drei Pfund gefordert. Abgaben von einem Pfund wurden regelmässig von der Kirchgemeinde bezahlt. Der Verstorbene hatte offenbar nichts hinterlassen und war wohl in vielen Fällen armengenössig gewesen.¹⁶ Bei den Abgaben von zwei oder drei Pfund steht in den Landvogteirechnungen regelmässig, der Verstorbene habe wohl Kinder, aber keine Mittel hinterlassen.¹⁷ Demnach waren gemäss den Rechnungen über die Hälfte der Verstorbenen Habenichtse gewesen. Diesen stehen pro Jahr einige wenige Posten gegenüber, bei welchen vermerkt ist, der Verstorbene habe "ehrliche" bzw. "schöne Mittel" hinterlassen.¹⁸

In den Landvogteirechnungen sind unter den Fallabgaben weiterhin Beträge aufgeführt, die Männer bezahlten, wenn sie aus der Herrschaft auswanderten. Der Ausdruck, die fragliche Person habe sich von der "Eigenschaft losgekauft", wurde aber nicht mehr verwendet, sondern es wird nur noch vermerkt, die betreffende Person sei weggezogen.¹⁹ Die Todfallabgabe wurde auch noch im 18. Jahrhundert für Personen gefordert, die ausserhalb der Herrschaft gestorben waren.²⁰

2. Lass

Die Einnahmen aus dem Erbrecht der Herrschaft an der Fahrhabe ledig gestorbener Personen betragen im gleichen Jahrzehnt (1745 – 1754) im Durchschnitt 192 lb pro Jahr, d.h. 37 % der Einnahmen aus den Todfallabgaben. Für eine ledig gestorbene Person musste durchschnittlich 9,5 lb bezahlt werden. Auch diese Abgabe hatte sich zu einer Erbschaftssteuer entwickelt. Sie musste sogar bezahlt werden, wenn die verstorbene Person keine Fahrhabe hinterlassen²¹ oder über diese letztwillig verfügt hatte.²²

3. Erlass von Vorschriften über den Bezug von Fall und Lass

Landvogt Felix Grebel, der von 1756 bis 1761 im Amte war, hatte das ihm eingeräumte Ermessen beim Bezug der Abgaben von Todes wegen krass missbraucht. So hatte er in vielen Fällen hohe Beträge erpresst und zusätzlich noch ein Schweigegeld gefordert. Einen erheblichen Teil dieser Gelder veruntreute er, indem er das Geld in seine eigene Tasche steckte. Zur Vertuschung seiner Machenschaften fälschte er die Landvogteirechnungen, indem er nur einen Teil der geforderten und bezogenen Beträge einsetzte und nach Zürich ablieferte.²³ Das publikumswirksame Aufgreifen des Falles Grebel durch Johann Kaspar Lavater und Johann Heinrich Füssli, den später in London berühmt gewordenen Maler, machten vergessen, dass bereits im Jahre 1707 gegen Landvogt Johann Füssli eine Untersuchung wegen "Regierungs-Enormitäten" eingeleitet worden war. Wie später Grebel, so hatte sich auch dieser am Nachlasse verstorbener Herrschaftsleute bereichert.²⁴

Wegen des üblen Treibens von Landvogt Grebel fand es die Obrigkeit für notwendig, die "bis anhin bestandene landvögliche freyere Willkür" einzuschränken und einem Landvogt die "nöthigen Schranken in Einziehung der Fälle" zu setzen. Anfänglich wurde auch ein Auskauf von Fall und Lass erwogen. Wegen den daraus entstehenden "überaus wichtigen Bedenklichkeiten"²⁵ wurde aber davon abgesehen. Dem Vernehmen nach sei auch jedermann mit der Art und Weise, wie die Abgaben bezogen würden, "beruhiget und ohnklagbar". Zur Ausarbeitung einer neuen Regelung setzte die um die beiden Seckelmeister erweiterte Ratskommission von zehn Personen, die zur Untersuchung der "Grüningschen Regierungssachen" eingesetzt worden war, eine kleine, aus drei Personen bestehende Subkommission ein. Diese

machte für den Bezug der Todfallabgaben folgenden Vorschlag: Von einem Nachlass bis 1'000 lb soll ein Landvogt 1/2 % fordern dürfen.²⁶ Bei der "allerhöchsten Verlassenschaft" von über 20'000 lb darf die Abgabe aber nicht mehr als 240 lb (120 Gl) betragen, als der ungefähre Wert eines besten Hauptviehs, welches gemäss dem Amtsrecht dem Leibherrn verfallen ist.²⁷ Die grosse Kommission ging weniger weit: Bis zu einem Nachlass von 20'000 lb muss nur 1/2 % bezahlt werden. Wenn der Nachlass um einige Tausend Pfund grösser ist, darf der Landvogt mehr fordern, in keinem Falle aber mehr als 60 bis 70 Gulden. Hinsichtlich des Erbrechts der Herrschaft an der Fahrhabe ledig gestorbener Personen²⁸ übernahm die grosse Kommission den Vorschlag der Subkommission.²⁹ Entsprechend der Anzahl und der Bedürftigkeit der Erben soll der Landvogt einen Achtel bis zur Hälfte des Schätzungs Wertes einfordern dürfen. Die Kommission regte auch an, für den Bezug der Abgaben von Todes wegen dürften in Zukunft keine – für die Erben sehr kostspieligen – obrigkeitlichen Güterbeschreibungen mehr veranlasst werden. Statt dessen wären die Erben unter Androhung "scharfer Ahndung von Untreue" zu verpflichten, den örtlichen Beamten die "wahre Beschaffenheit" des Nachlasses anzugeben, worauf die Beamten dem Landvogt eine eigenhändig unterzeichnete Schatzung einzureichen hätten. Um Veruntreuungen von Seiten der Landvögte vorzubeugen, wurde angeregt, diese zu verpflichten, beim Bezug der Abgaben Quittungen auszustellen und in den Landvogteirechnungen neben den einzelnen Posten den Umfang des Nachlasses anzugeben. Zu einer "angemessenen Utilität" sollte einem Landvogt ein Drittel der Abgaben zukommen. Ueber Sinn und Zweck dieser Neuregelung bemerkte die grosse Kommission zusammenfassend, es handle sich hierbei keineswegs um einen Verzicht auf obrigkeitliche Rechte, sondern um die Frucht der immer neu ob den Untertanen waltenden landesväterlichen Milde. Damit werde kein anderer Zweck verfolgt, als in den Gemütern aller würdigen Untergebenen neuen Gehorsam und neue Treue zur Obrigkeit zu pflanzen. Falls aber darob "thätlicher Un dank" verspürt werde, behalte sich die Obrigkeit die "Ausübung ihres äussersten Rechtens" vor, an dem sie bekanntlich im Amtsrecht festgehalten hatte.

4. Begehren der Herrschaftsleute um Auskauf von Fall und Lass

Der Vorschlag der grossen Kommission wurde wegen "allerhand Zufälligkeiten" im Rate nicht behandelt.³⁰ Die Obrigkeit dürfte erfahren haben, dass ein grosser Teil der Herrschaftsleute einen Auskauf von Fall und Lass wünschte. Mit Petition vom 15. Februar 1768, unterzeichnet mit "Untervogt, Richter und Beamtete samt einer ganzen Herrschaft Grüningen", stellten diese in der "allerhöchsten Ehrfurcht" das Begehren um Aufhebung von Fall und Lass. In dieser Zeitlichkeit sei nichts kostbarer und angenehmer als die geist- und leibliche Freiheit. Den "Schatz der Seelen Freiheit" schätzten sie über alles. Da sie auch ein "freyes Volk" seien wie die anderen

Untertanen der gnädigen Herren,³¹ wünschten sie nur noch die "völlige Leibesfreiheit". In der Herrschaft Grüningen seien sie nämlich dem Fall unterworfen und einer "etwelchen Leibeigenschaft" zugetan. Im Gegensatz zu ihren Vorfahren im Jahre 1525 beriefen sie sich nur noch am Rande auf die Bibel, indem sie anführten, als Untertanen einer christlichen Obrigkeit hätten sie sich den Rat des Apostels "Magst du frei werden, so brauch es lieber" zu eigen gemacht. Umso stärker argumentierten sie gefühlsmässig: Der Zuruf ihrer noch fast minderjährigen Kinder nötigte sie zu diesem Schritt, da diese sie oft fragten, was das Wort "Fall" bedeute. Sie würden auch freudiger sterben, wenn ihre Kinder nach ihrem Tode für sie nicht mehr den Fall entrichten müssten. Der Supplikation war eine Liste beigelegt, die, nach Kirchgemeinden geordnet, die Namen von 2'827 Familienvätern enthielt, die bereit waren, für den Auskauf von Fall und Lass insgesamt 21'692 Gulden zu erlegen.³² Der schlechten Zeiten wegen ersuchten sie, den Betrag in drei Raten abzahlen zu dürfen.³³

Schon zu Beginn erwuchs einem Auskauf Widerstand aus den eigenen Reihen. Weil verschiedene vermögliche Herrschaftsangehörige nichts zu einem Auskauf beitragen wollten, wurden die gnädigen Herren aufgefordert, diese Leute weiterhin der Fallpflicht zu unterwerfen oder für diese von Amtes wegen einen Auskaufbetrag festzusetzen. Auch ein Teil der Vögte und Weibel war gegen einen Auskauf, weil der Bezug der Abgaben ihnen Einnahmen verschaffte. Um ihnen entgegenzukommen, wurde angeregt, die Obrigkeit möge diesen den persönlichen Auskaufbetrag erlassen.³⁴

Nach Eingang der Supplikation wiederholte die Kommission vorerst im wesentlichen ihren bereits drei Jahre vorher gemachten Ratschlag. Für den Fall, dass es den gnädigen Herren nicht genehm sei, "nicht so vast" in einen einmaligen Auskauf einzuwilligen, sondern es vorzögen, einen Betrag festzusetzen, den die Herrschaftsleute jährlich zu entrichten hätten, bot sich die Kommission an, einen Vorschlag auszuarbeiten und die Herrschaftsleute anzuhören.³⁵ Rat und Burger waren damit einverstanden.³⁶

Die Kommission begnügte sich in der Folge nicht nur damit, die Ausschüsse der Gemeinden anzuhören, sondern wollte die "eigne und ungezwungne Meinung eines jeden Herrschaftsmannes" wissen.³⁷ Zu diesem Zwecke wies der Landvogt die Gemeindevorsteher an, Gemeindeversammlungen abzuhalten und einen jeden Hausvater einzeln zu befragen.³⁸ Teilweise wohnte der Landvogt diesen Versammlungen bei, wobei er einen "unpassionierten Vortrag" hielt.³⁹ Zusätzlich hatten Ausschüsse der Gemeinden in Zürich zu erscheinen und auch einen "schriftlichen Bericht" zu erstatten.⁴⁰ Völlig ungezwungen war die Meinungsbildung allerdings nicht, da der Landvogt den Ausschüssen der Gemeinden vorgängig bekannt gegeben hatte, die

gnädigen Herren lehnten einen einmaligen Auskauf ab.⁴¹ Aus diesem Grunde hatten sich die Herrschaftsleute nur noch über folgende Fragen zu äussern:⁴²

1. Ob ein jeder den versprochenen Betrag leisten wolle und wie in diesem Falle das Kapital verzinst und versichert werden soll.
2. Ob sie allenfalls beim alten Fallrecht verbleiben wollten.
3. Ob sie eine von den gnädigen Herren neu ausgearbeitete Einrichtung "gehorsamst annehmen" möchten.

Trotzdem liessen verschiedene Gemeinden in ihren schriftlichen Stellungnahmen die Obrigkeit wissen, sie hätten einen einmaligen Auskauf vorgezogen. Nur wenn kein solcher erhältlich sei, wollten sie einen jährlichen Zins bezahlen oder sogar beim alten Recht verbleiben.⁴³ In ihrem zusammenfassenden Bericht über die Stellungnahmen der Gemeinden hielt die Ratskommission sogar fest, die Ausschüsse aller Gemeinden hätten durchgängig ein "sehnliches Verlangen" gezeigt, dass ihnen die gnädigen Herren "umb ein für alle Mal" einen Auskauf gestatteten. Für den Fall der Ablehnung dieses Begehrens waren sich die Gemeinden aber nicht einig.⁴⁴ Auf eine geringe Solidarität lässt schliessen, dass in verschiedenen Gemeinden einzelne Herrschaftsleute nur deshalb beim alten Recht verbleiben wollten, weil sie keine Kinder hatten.⁴⁵

Viele Stellungnahmen sind sachlich abgefasst und geben lediglich die Anzahl und teilweise auch die Namen der Familienväter wieder, die für die eine oder andere Regelung eintraten. Einzelne Stellungnahmen sind jedoch in einem gegenüber der Obrigkeit sehr unterwürfigen, ja kindlichen Tone abgefasst, der sich von der im 16. Jahrhundert geführten Sprache stark abhebt.⁴⁶

In einem undatierten, nicht unterzeichneten Schreiben an den Präsidenten der Kommission werden die Gemeinden, die einen jährlichen Zins zahlen wollen, noch einmal gesondert aufgeführt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, ein geringer Teil (der Herrschaftsleute) wolle "zurück bleiben" und mit den anderen keine gemeinsame Sache machen. Beinahe alle Vögte und Weibel sowie Personen, die nach solchen Stellen strebten, wie auch die Wirte wollten die Herrschaftsleute an "diesem Glück hindern", weil ihnen bei einem Auskauf allen etwas abgehe. Aus diesem Grunde würden sie einfältigen Leuten "allerlei falsche Begriff von der Sach machen, damit sie solche abschrecken können, ihnen vorschwäzend, es gebe dann eine andere Beschwerd".⁴⁷

Der Obrigkeit konnte dieser Widerstand nur erwünscht sein, da man in Zürich einem einmaligen Auskauf ohnehin abgeneigt war und zumindest auf jährlichen Zinszahlungen beharrte und es den Gemeinden überlassen wollte, das Kapital an-

zulegen. Möglicherweise wurde die Volksbefragung nur deshalb durchgeführt, um die Uneinigkeit unter den Herrschaftsleuten zu vergrössern, damit man die Sache später umso eher beim alten belassen konnte. In der Folge wurden denn auch die Abgaben von Todes wegen weiterhin eingefordert. Die Landvögte hatten sich allerdings bei deren Bezug an die durch die grosse Kommission ausgearbeiteten Richtlinien zu halten.⁴⁸

Das Vorgehen der Zürcher Obrigkeit in dieser Sache steht in auffallendem Gegensatz zu dem fast gleichzeitigen von Kaiser Joseph II., der die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der ganzen österreichischen Monarchie nach einheitlichen Grundsätzen regulieren wollte und mit Patent vom 20. Dezember 1782 die Leibeigenschaft in Vorderösterreich aufhob. Das Dekret, dem durchwegs die Vorstellung der Erbuntertänigkeit zugrunde lag, wie sie in den östlichen Gebieten der Monarchie herrschte, schuf aber lediglich eine grosse Verwirrung, deren Leidtragende die Leibeigenen selbst waren, die gegen die Absicht des Patentes in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurden.⁴⁹

5. Endgültiger Auskauf

Im "Stäfner Memorial" von 1794 wurden auch die Leibeigenschaft und der "Todtfahl" berührt.⁵⁰ Die erstere müsse einem freien Republikaner so verhasst sein wie der Despotismus. Die Todfallabgaben, die von den Landvögten in einigen Distrikten gefordert würden, seien aber noch ein Ueberbleibsel davon. Diese Last sei umso drückender, als andere, benachbarte Orte davon frei seien. Sie sei ohnehin einer republikanischen Verfassung und dem "allgemeinen Menschenrecht" zuwider.

Im Januar 1796 beriet in Zürich eine Kommission über die Gewährung von Begünstigungen an die Landschaft. Mit Bezug auf die Todfallabgaben, die auch noch in den Herrschaften Wädenswil und Sax erhoben wurden,⁵¹ regte sie einen Auskauf an. Die Milde, mit der diese Abgaben gefordert würden, liessen "das Gehässige ihres Namens" vergessen. Angesichts der Veränderungen "rings um uns herum" würden diese ehemaligen Feudalrechte aber immer mehr "als ein Druck der Menschheit" betrachtet. "Um der Würde der Regierung und der notwendigen Festigkeit der Staatseinkünfte willen" sollte die Obrigkeit aber nicht von sich aus einen Auskauf anordnen, sondern die betreffenden Herrschaften sollten der Regierung einen Antrag stellen und ihre Wünsche und Bitten vorbringen.⁵²

Am 11. April 1796 ersuchten der Untervogt, drei Landrichter sowie einige Weibel und Vögte den Landvogt schriftlich um einen "milden Auskauf von Fahl und Erb-fahl". Wenn nicht "behindernde Schwierigkeiten in der Herrschaft selbst" entstanden wären, wäre ein Auskauf bereits vor 28 Jahren zustande gekommen. Nun wünschten aber die "ganze Beamtung und sämtliche Herrschaftsangehörige" einen

Auskauf.⁵³ Der Landvogt unterstützte das Begehrn. Der "drückenden Zeiten" wegen sollte der Auskaufbetrag allerdings in drei Raten entrichtet werden können. Bezuglich dessen Aufteilung auf die einzelnen Herrschaftsangehörigen bemerkte er, die Erfahrung zeige, dass die Leute sich am besten selbst veranlagten. Er schlug auch vor, den Personen, denen aus dem Bezug von Fall und Lass Einnahmen erwachsen waren, eine Entschädigung auszurichten. Das treffe insbesondere auf ihn, den Landvogt, selber zu, der von den Abgaben einen Drittteil bezogen habe, was den "beträchtlichsten Teil" seiner Einkünfte darstelle. Aus den Landvogteirechnungen der letzten zwanzig Jahre ergebe sich ferner, dass dem Untervogt und den übrigen Unterbeamten jährliche Einnahmen zwischen 140 bis 150 Gl zugeflossen seien.⁵⁴

In Zürich berechnete eine Kommission gestützt auf die Einnahmen aus Fall und Lass während den letzten dreissig Jahren die Auskaufsumme auf 28'791 Gl.⁵⁵ Der schwierigen Zeiten wegen empfahl sie aber, den Betrag auf 20'000 Gl zu ermässigen und die Entschädigung an den Landvogt und die Beamten der Herrschaft⁵⁶ auf die Staatskasse zu nehmen.

Schon am 3. September 1796 billigte der Grosse Rat den Vorschlag der Kommission und trug den Beamten auf, dafür besorgt zu sein, dass die wohlhabenden Herrschaftsangehörigen sich so benähmen, dass aus der bewilligten Auslösung des Falles eine "vorzügliche Erleichterung für die ärmere Classe erfolge".⁵⁷ Ende November nahm der Kleine Rat "vergnüglich" von den "dankbaren Gesinnungen sämtlicher Herrschaftsangehöriger" Kenntnis und überliess sich der "freudigen Ueberzeugung, dass die Herrschaft Grüningen diese ihr erwiesene besondere Gnade in stetem dankbaren Andenken behalten und durch dieselbe in ihrer treuen Anhänglichkeit gegen ihre hohe Landesobrigkeit auf immer werde bevestet werden".⁵⁸ Die Auskaufsumme wurde schon innerhalb eines Jahres geleistet.⁵⁹

Die Hoffnung des Rates hinsichtlich des Verhaltens der Grüninger erfüllte sich aber nicht. Vor dem Einmarsch der Franzosen gehörten die Landvogtei Grüningen und der bergige Teil des Kyburger Oberamtes neben den Seegemeinden zu den revolutionärsten Teilen des Landes.⁶⁰ Die regierungstreuen Leute der Herrschaft Greifensee bewaffneten sich sogar, weil sie befürchteten, von den Grüningern angegriffen zu werden. Aus den gleichen Gründen flüchteten die Einwohner der in der Nähe der Stadt gelegenen Obervogteien hinter die Stadtmauern.⁶¹

IV. Verwandtenerbfolge

In diesem Abschnitt wird vor allem der Frage nachzugehen sein, ob das neue Stadt-Erbrecht von 1716 das Amtsrecht verdrängt hat, das hinsichtlich der Verwandtenerbfolge mit dem alten Stadterbrecht übereinstimmte. Vorerst ist aber noch die

praktische Abwicklung der Ausrichtung der Schwestern mit und ohne amtliche Güterschatzung nach Art. 11 des Amtsrechts darzustellen.

1. Sohnesvorteil und Ausrichtung der Schwestern nach dem Tode des Vaters

Wenn sich die Brüder mit den Schwestern über deren Ausrichtung nicht einigen konnten, machten beide Seiten eine Güterschatzung gemäss Art. 11 des Amtsrechts, in die nicht nur die liegenden Güter und Forderungen ("eingehende Schulden" genannt), sondern auch die Fahrhabe (Tiere, Feldgeschirr, Fruchtvorräte, Hausrat etc.) einbezogen und einzeln bewertet wurden.⁶² Die Schatzung der Schwestern belief sich zuweilen bis auf das Doppelte der Schatzung der Brüder,⁶³ die bestrebt waren, ihren Hof nicht allzu sehr mit Schulden zu beladen. Die darauf vorgenommene amtliche Schatzung stellte regelmässig einen Mittelwert dar.⁶⁴

Die amtliche Schatzung wurde nur in seltenen Fällen angefochten, so wenn Verdacht auf Bestechung der bei der Schatzung mitwirkenden Personen bestand.⁶⁵ Vom Betrag, der nach Abzug der Schulden resultierte, "lediges Gut" genannt, gehörten einem Bruder zwei und einer Schwester ein Teil. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, übernahmen die Brüder die Liegenschaften und zahlten die Schwestern aus.⁶⁶

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde auch im Gebiete der ehemaligen Landvogtei Grüningen eine sogenannte "Brüderschatzung" gemacht, die den Söhnen einen zusätzlichen Vorteil einräumte. Die Güter wurden zum wahren Werthe, d.h. zum Preise, für den ein vernünftiger Familienvater die Liegenschaft kaufen und verkaufen würde, angeschlagen und darauf wurde, je nach der Grösse der Erbschaft und der Zahl der Erben, ein Sechstel bis ein Drittel abgezogen. Der Restbetrag wurde im erwähnten Verhältnis aufgeteilt.⁶⁷

Die amtliche Güterschatzung war mit hohen Kosten⁶⁸ verbunden, so dass sich die Geschwister in der Regel gütlich einigten und einen Auskauf- bzw. Ausrichtungsvertrag abschlossen, der vom Landvogt oder vom Gerichtsherrn gesiegelt und in das Grundprotokoll eingetragen wurde. Darin übernahmen einer oder mehrere Brüder die väterlichen Güter und verpflichteten sich, den anderen Geschwistern, regelmässig den Schwestern oder deren Ehemännern, einen bestimmten Betrag auszuzahlen oder zu verzinsen. Wenn neben Schwestern auch Brüder ausgerichtet werden mussten, erhielten diese zuweilen wesentlich mehr als das Doppelte des den Schwestern ausbezahnten Betrages. Häufig ist dafür in den Verträgen keine Begründung angegeben.⁶⁹

Auf den Einfluss des Stadterbrechts (Teil II, § XII Abs. 3) dürfte zurückzuführen sein, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den zum Zeitpunkt der Ausrichtung noch minderjährigen Kindern ein Voraus eingeräumt wurde.⁷⁰

Schon vor dem Erlass des neuen Stadterbrechts wurde den noch unverheirateten Schwestern zusätzlich zu ihrer Ausrichtung ein Betrag zwischen 50 und 100 Gl für das "Brautfuder", häufig auch "Ausstührung" genannt, zugesprochen. Dieses setzte sich zusammen aus einer Bettstatt, einem Kasten und Wäsche. Den noch ledigen Brüdern wurde ein Vorausbezug in gleicher Höhe gewährt für "Hochzeitskosten". Damit wurden die ledigen Geschwister den übrigen Geschwistern gleichgestellt, die diese Beträge bei ihrer Heirat schon erhalten hatten. Wenn der Vater noch lebte und den Söhnen den Hof noch nicht übergeben hatte, brachten die Töchter häufig nur das Brautfuder in die Ehe.

2. Eintrittsrecht von Geschwister-Kindern

In Abweichung von Art. 7 Abs. 3 des Amtsrechts,⁷¹ aber in Uebereinstimmung mit Teil II, § XV Abs. 1 des Stadterbrechts, wurde den Kindern verstorbener Geschwister bereits in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein Eintrittsrecht gewährt, auch wenn sie mit noch lebenden Geschwistern des Erblassers konkurrierten.⁷² Umgekehrt wurden Geschwister-Kinder aber auch verpflichtet, an den Unterhalt mittelloser Kinder eines verstorbenen Onkels beizutragen.⁷³

3. Kein Seelgerät für Halbgeschwister von Mutterseite

Das neue Stadterrecht hat das Amtsrecht aber nicht vollständig verdrängt: Im Jahre 1792 berief sich ein Kläger, der die gleiche Mutter gehabt hatte wie der Erblasser, auf Teil II, § XIV Abs. 4 des Stadterbrechts, das Halbgeschwistern von Mutterseite ein Seelgerät gewährt, während diese gemäss Art. 7 Abs. 2 des Amtsrechts leer ausgehen. Er brachte vor, letzterer Artikel sei "ausser Uebung" und es werde ihm "ganz entgegen gehandelt". Daraus ersehe man, wie wenig vom Herrschaftsrecht zu halten sei, das als "unbestimmt und obsolet" zu betrachten sei. Dem entgegneten die Beklagten, das Stadterrecht behalte in Teil III, § XIV ausdrücklich die alten bestehenden Erbrechte vor. Das Grüninger Amtsrecht sei in diesem Punkte bestimmt und eindeutig, indem es durch "ausdrückliches Schweigen" die Halbgeschwister von Mutterseite vom Erbe ausschliesse. Das Herrschaftsgericht und – auf erfolgten Weiterzug des Urteils hin – auch der Zürcher Rat schlossen sich der Auffassung der Beklagten an und wiesen die Klage ab.⁷⁴

4. Kein Erbrecht der Mutter am Nachlass ihrer Kinder

Im Gegensatz zum Amtsrecht (Art. 7 Abs. 1) erbt gemäss dem Stadterrecht (Teil II, § VII Abs. 3) die Mutter einen Fünftel vom Nachlass ihres Kindes, wenn dieses

stirbt, ohne Vater und Geschwister zu hinterlassen. Das Gericht zu Grüningen verneinte auch in diesem Punkte das Vorliegen einer Gesetzeslücke und lehnte es deshalb ab, das Stadtrecht anzuwenden, wie es eine Witwe beantragt hatte. Zu einer "etwelchen Erquickung" wurde ihr aber ein Seelgerät von 50 Thalern zugesprochen, "welches unseren Herrschafts Rechten gemäss, doch dass es zu keiner weiteren Consequenz dienen solle". Der Zürcher Rat bestätigte dieses Urteil.⁷⁵

Gegenteilig hatte im Jahre 1751 das Gericht zu Bäretswil entschieden: Weil ihr Hofrecht (der Rodel des Hauses Greifenberg) bezüglich des Erbrechts der Mutter keine Bestimmung enthalte, komme das Erbrecht der gnädigen Herren zur Anwendung, das in solchen Fällen auch für die Landschaft gültig sei.⁷⁶

Als Ausgleich für das fehlende Erbrecht der Mutter am Nachlass ihrer Kinder sowie auch wegen des geringen Erbrechts der Witwe waren nach dem Tode eines Ehemannes in erster Linie dessen Verwandte verpflichtet, für die Kinder aufzukommen. Die Witwe war berechtigt, von den nächsten Verwandten ihres verstorbenen Mannes Unterhaltsbeiträge für die Auferziehung der Kinder zu fordern.⁷⁷

V. Ehegattenerbrecht

Das Ehegattenerbrecht hat dem neuen Stadterbrecht am stärksten widerstanden. Wie erwähnt vermochte sich in dieser Materie nicht einmal das Grüninger Amtsrecht in der ganzen Herrschaft durchzusetzen, galt doch noch im 19. Jahrhundert in Bubikon, Hinwil, Wald und Fischenthal ein besonderes Recht.

1. Erbrecht der Ehefrau

Nach dem Todes des Ehemannes wurden der Witwe vorerst ihr eingebrachtes Gut sowie ihr "Sparhafengeld"⁷⁸ herausgegeben. Als Folge des Vorrechts der Söhne auf die Liegenschaften bestand erstes regelmässig in Bargeld, das häufig auf die Liegenschaften des Mannes versichert war. Gemäss Art. 9 des Amtsrechts hatte sie sodann Anspruch auf den dritten Teil der Fahrhabe des Mannes, der ihr bar oder zum Teil auch in natura (Haushaltgegenstände und Nahrungsmittel) herausgegeben wurde.⁷⁹ Obwohl im Amtsrecht nicht erwähnt, erhielt sie außerdem das schönste Kleid des Mannes⁸⁰ oder ersatzweise einen Geldbetrag.⁸¹

Wenn erwachsene Kinder vorhanden waren, zog die Witwe regelmässig zu einem von ihnen und die anderen Kinder verpflichteten sich, an den Unterhalt der Mutter beizutragen.⁸² Zuweilen kam auch vor, dass den Schwestern bis zum Ableben der Mutter nicht der gesamte Ausrichtungsbetrag ausbezahlt wurde.

2. Schwindende Bedeutung der Morgengabe

Die Morgengabe wird im Amtsrecht noch erwähnt (Art. 9). Während des 17. Jahrhunderts kam es auch noch vereinzelt vor, dass ein Ehemann seiner Gattin in einer letztwilligen Verfügung eine Morgengabe bestimmte, die sie nach seinem Tode erhielt.⁸³ Im 18. Jahrhundert kam sie aber ausser Uebung. Anstelle einer Morgengabe setzte 1749 ein reicher, betagter Witwer einer jungen Frau, "auf vilfältiges Nachwerben hin", ein "Ehepfand" von 2'000 Gl aus, das ihr nach seinem Ableben in Form von Schuldbriefen herauszugeben war.⁸⁴ Vereinzelt ist auch von einem "Gabgeld" die Rede, das der Frau auf die Hochzeit hin vom Bräutigam oder dessen Vater gegeben wurde.⁸⁵

3. Erbrecht des Ehemannes

Schon 1671 hatte das Herrschaftsgericht zu beurteilen, was unter dem "Hausrat" zu verstehen ist, den der Mann – neben dem Gewand und den Betten der Frau – für Eigen erbte, während er an ihrer übrigen Fahrhabe und dem liegenden Gut⁸⁶ nur einen Dritteln zur Nutzniessung bekam (Art. 8).

Weil ein Witwer meinte, unter dem Begriff "Hausrat und fahrende Habe" sei alles das zu verstehen, was eine Frau dem Mann an "Schiff und Gschirr" zubringe, sprach er die Morgengabe, das Gabgeld sowie die Kleider und silbernen Gürtel seiner verstorbenen Frau an, obwohl alle diese Vermögenswerte von ihrem ersten Mann herkamen. Zusätzlich beanspruchte er auch das Sparhafengeld der Frau im Betrage von 163 Gl sowie einen silbernen Becher. Die Kinder aus der ersten Ehe der Frau wollten unter der "Fahrhabe" nur das Brautfuder der Frau verstanden wissen.

In einem eigentlichen Grundsatzentscheid sprach das Herrschaftsgericht die vom ersten Mann herkommenden Vermögenswerte den Kindern aus der ersten Ehe der Frau zu. Das Sparhafengeld und der silberne Becher wurden zum "Muttergut" geschlagen, von dem der Witwer einen Dritteln zu Leibding bekam. Die übrigen Kleider sowie das Brautfuder und der "Hausrath und dergleichen" wurden ihm zu Eigen zugesprochen. Er wurde sodann verpflichtet, die 1'200 Gl Kapital, die er ebenfalls nutzen durfte, zu "versichern", d.h. dafür ein Grundpfand zu bestellen. Der Zürcher Rat bestätigte den Entscheid.⁸⁷

4. Folgen des geringen Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht der Witwe – lediglich ein Dritteln der Fahrhabe des Mannes – war derart gering, dass sie davon nicht leben konnte. Sie war deshalb auch nicht verpflichtet, zum Unterhalt des Ehemannes ihr eigenes Vermögen anzugreifen. Dieses sollte vielmehr ihrer eigenen Versorgung dienen und weder "wachsen noch schwynen".

Anschaulich hat eine Ehefrau im Jahre 1689 die Rechtslage folgendermassen beschrieben: Das "gemeine Recht" vermöge, dass ein Weib nicht schuldig sei, ihren Mann aus ihrem Gute zu erhalten, während sie mit leerer Hand in die Armut und an den Bettelstab gestossen werde. Zusätzlich vermerkte sie, wenn ihr Mann viel Vermögen hinterlassen hätte, würde er von seinen Brüdern – und nicht von ihr – beerbt. Das Herrschaftsgericht stimmte ihr bei und verpflichtete die Brüder, für den Unterhalt des Ehemannes aufzukommen.⁸⁸

Umgekehrt wurde einem Ehemann von den Brüdern seiner kranken Ehefrau gestattet, deren zugebrachtes Gut für ihren Unterhalt zu verwenden, so dass er sein Vermögen nicht daran geben musste.⁸⁹

Im Zusammenhang mit dem geringfügigen Ehegattenerbrecht steht auch, dass viele Eheleute die Stellung des überlebenden Partners durch letztwillige Verfügung verbesserten.⁹⁰

VI. Gewillkürte Erbfolge

1. Letztwillige Verfügungen

a) Form der Errichtung

Wie ausgeführt verlangte das Amtsrecht keine gerichtliche Fertigung der letztwilligen Verfügungen, sondern begnügte sich mit der Anwesenheit von zwei oder drei unparteiischen Testamentszeugen.⁹¹ In deren Anwesenheit wurde vom örtlichen Vogt oder Weibel, in Ausnahmefällen auch vom Pfarrer,⁹² der letzte Wille zu Papier gebracht und dem Testator vorgelesen. Der Vogt oder Weibel brachte darauf den "Aufsatz" in die Kanzlei des Landschreibers, wo eine Urkunde ausgestellt wurde, die der Landvogt bzw. der örtliche Gerichtsherr siegelte. Eine Abschrift davon wurde in das Grundprotokoll eingetragen.⁹³ Häufig begaben sich die Testatoren in die Kanzlei und eröffneten ihren letzten Willen in Anwesenheit von Zeugen direkt dem Landschreiber.⁹⁴

Noch im 17. Jahrhundert war die kanzleimässige Ausfertigung der Testamente kein Gültigkeitserfordernis. Gemäss einer Mitteilung des Landvogts aus dem Jahre 1668 liessen damals noch viele Landleute ihren letzten Willen anderweitig schreiben. Die Testamente wurden aber trotzdem als gültig erachtet.⁹⁵ Auch in der "Tax und Ordnung" der Landschreiber von 1710⁹⁶ wurden die Landleute nicht verpflichtet, ihre letztwilligen Verfügungen in der Kanzlei ausfertigen zu lassen.⁹⁷ Ebensowenig war die Besiegelung der Testamente durch den Landvogt oder den Gerichtsherrn Gültigkeitserfordernis. Sie verschaffte der Urkunde aber eine erhöhte Bedeutung. Ein Landschreiber bemerkte im Jahre 1669, ein gesiegeltes Testament sei "so kräftig

und gültig, als wann es vor Gericht und Recht were ufericht und bekräftiget" worden.⁹⁸ Die Besiegelung war somit anfänglich nur Ersatz für die nicht mehr erforderliche gerichtliche Fertigung der Testamente.

Das Stadterbrecht von 1716 trug in der Folge wesentlich dazu bei, dass die kanzleimässige Ausfertigung der Testamente für die Landleute Gültigkeitserfordernis wurde. Teil I, § III Abs. 1 bezeichnetet nämlich die Errichtung olographer (eigenhändig geschriebener) Testamente ausdrücklich als "burgerliche Freyheit", d.h. sie war nur den Bürgern der Stadt gestattet. Gestützt auf diese Bestimmung wurde in verschiedenen Prozessen um letztwillige Verfügungen behauptet, nicht kanzleimässig gefertigte Testamente von Landleuten seien ungültig.⁹⁹ In keinem dieser Fälle wurde aber das Testament als ungültig erklärt, sondern es wurde auf die "aufrichtige Intention" der Testatoren abgestellt.¹⁰⁰ Im Jahre 1792 hielt das Herrschaftsgericht allerdings fest, nach "hiesiger Herrschaftsübung" müssten Testamente "kanzleiisch gefertigt und landvogteilich besiegelt" werden.¹⁰¹ Die Siegelung wurde als "obrigkeitliche Ratifizierung" aufgefasst.¹⁰²

Die Entwicklung mündete in die "Erneuerten Tax und Ordnung für die Notariatskanzleien oder Landschreibereien" vom 17. Dezember 1804, die jeden Kantonsbürger (d.h. Bewohner der Landschaft) verpflichtete, neben allen Kauf- und Tauschgeschäften über Liegenschaften auch die testamentlichen Verordnungen, Auskäufe und Ausrichtungsbriebe der Kanzlei einzureichen. Den Unterbeamten, d.h. den Nachfolgern der örtlichen Vögte und Weibel, wurde aber weiterhin gestattet, letztwillige Verfügungen selber zu entwerfen. Diese mussten aber zur Protokollierung und Ausfertigung ebenfalls der Kanzlei eingereicht werden, ansonst sie als nicht geschrieben galten.¹⁰³ F.L. Keller hat diese Regelung scharf kritisiert und als eine blosse "Pfrundeinrichtung für die Landschreiber", als ein "notwendiges Institut der Sportelnfresserei" bezeichnet. Auch sonst scheint er von den damaligen Landschreibern nicht viel gehalten zu haben.¹⁰⁴

b) Verfügungs freiheit

Obwohl die Obrigkeit die Verfügungs freiheit, wie sie im Entwurf des Herrschaftsgerichtes enthalten war, wesentlich eingeschränkt hatte, war diese immer noch beträchtlich. So konnte gemäss Art. 13 Abs. 1 des Amtsrechts eine kinderlose Person ihre Fahrhabe beliebig ver machen, sofern sie die nächsten Verwandten, die Kirche und die Schule auch bedachte. Ein Erblasser konnte somit die Fahrhabe seinen Geschwistern beinahe vollständig entziehen. Dass diese Regelung im Zusammenhang steht mit dem Erbrecht der Herrschaft, wurde bereits dargetan. Nachdem sich dieses zu einer blossen Erbschaftssteuer entwickelt hatte, näherte sich unter dem Einfluss des Zürcher Rates als Berufungsinstanz die Verfügungs freiheit auch in der Herrschaft Grüningen dem gemeinen Zürcher Landrecht an. Gegen den klaren

Wortlaut des Amtsrechts kürzte der Zürcher Rat schon 1673 ein Testament um die Hälfte, in welchem ein Erblasser den Brüdern seiner Mutter 1'300 Gl vermachte hatte, und sprach den übergangenen Schwestern, die das Testament angefochten hatten, 650 Gl zu. Das Herrschaftsgericht hatte das Testament unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 des Amtsrechts bestätigt und auch festgehalten, der Erblasser habe zusätzlich noch einige Tausend Gulden hinterlassen, welche die Schwestern unter sich verteilen könnten.¹⁰⁵

Gemäss dem gemeinen Zürcher Landrecht, das bis zum Jahre 1716 auch in der Stadt Zürich galt,¹⁰⁶ durfte ein Testator im allgemeinen über sein errungenes Gut frei verfügen, während ererbtes Gut den Verwandten zu hinterlassen war. Eine Unterscheidung zwischen ererbtem und errungenem Gut findet sich auch im Amtsrecht, allerdings nur mit Bezug auf das Recht der Eltern, einem Kind mehr zu geben als einem anderen (Art. 12 Abs. 1).¹⁰⁷ In einem Entscheid des Herrschaftsgerichtes aus dem Jahre 1719 wurde die Unterscheidung auch mit Bezug auf die Verfügungsfreiheit eingeführt. Das Gericht hatte ein Testament als rechtsgültig erkannt mit der Begründung, es entspreche in allen seinen Eigenschaften dem Erbrecht der Herrschaft Grüningen und sei "uf den Vorschlag eingerichtet".¹⁰⁸ Testatoren, die ihr Gut "zu Eigen" – und nicht zur Nutzniessung – vermachten, hielten in ihren letztwilligen Verfügungen häufig fest, es handle sich hierbei um errungenes Gut.¹⁰⁹ Besonders zahlreich sind solche Hinweise in gegenseitigen Testamenten kinderloser Ehegatten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.¹¹⁰ Durch die gegenseitige Zuwendung des während der Ehe erzielten Vorschlages konnte das für die Ehefrau ungünstige Güterrecht verbessert werden.¹¹¹

Wenn sich die bedachte Person um den Testator besonders verdient gemacht hatte, wozu insbesondere die Pflege in kranken Tagen zählte, durfte dieser mehr als nur die Errungenschaft vermachen.¹¹²

c) Letztwillige Verfügungen unter Ehegatten

In der überwiegenden Mehrheit bezwecken die in das Grundprotokoll eingetragenen letztwilligen Verfügungen eine Besserstellung des überlebenden Ehegatten, was auf das geringe gesetzliche Ehegattenerbrecht zurückzuführen ist.

- Eheabreden

Trotz den Bezeichnungen "Eheabreden", "Heirats- oder Ehe-Tractat", "Ehetäding", handelte es sich um Erbverträge in der Form gegenseitiger Testamente, die vor der Heirat abgeschlossen wurden. Regelmässig verschafften sie dem überlebenden Ehegatten Vermögenswerte aus dem Nachlass des zuerst Gestorbenen zur Nutzniessung,¹¹³ seltener zu Eigentum.¹¹⁴ Vereinzelt werden dem überlebenden Ehegatten

unter ausdrücklichem Hinweis auf das gesetzliche Erbrecht weitere Vorteile eingeräumt.¹¹⁵

- Gegenseitige Testamente von Ehegatten

In ihnen gibt regelmässig der Ehemann im Sinne einer "testamentlichen Verordnung" seinen "letzten Will und Meinung" bekannt für den Fall, dass er vor der Frau stirbt. Darauf folgt der letzte Wille der Frau, zuweilen als "Gegensatz" bezeichnet, der in "dankbarer Widergeltung" gemacht wird.¹¹⁶ Inhaltlich stimmen die gegenseitigen Testamente¹¹⁷ mit den Heiratsabreden überein. Regelmässig handelt es sich bei den Testatoren um kinderlose Ehepaare.¹¹⁸ Zuweilen wird angeordnet, die Verfügung solle nicht gelten, wenn sie Kinder bekommen.¹¹⁹

Nur ausnahmsweise ist angegeben, weshalb sich die Eheleute gegenseitig bedacht haben. Es ist zu hoffen, dass es häufig geschah, weil "sie nun viele Jahre in vernügter und friedlicher Ehe beieinander gelebt und von dem lieben Gott mit vielem Gutem gesegnet worden" sind, wie es in einem 1791 erstellten gegenseitigen Testament heißt.¹²⁰

- Einseitige Verfügungen zu Gunsten eines Ehegatten

Der dem anderen Ehegatten eingeräumte Vorteil bestand regelmässig in der Verschaffung von Nutzniessung oder Eigentum an bestimmten Vermögenswerten. Vereinzelt räumten Männer der Frau ein Erbrecht ein am Nachlass der Kinder, in einem Falle in der Weise, dass der Mann der Frau die Kinder "mit Leib und Gut" übergab.¹²¹ Weil die gegenseitigen Testamente mit der Anordnung eines "Gegensatzes" die Regel bildeten,¹²² enthalten die einseitigen Verfügungen häufig eine Begründung. Verschiedene Frauen weisen auf ihre lange Krankheit hin.¹²³ Bei Männern steht der Wunsch im Vordergrund, der Ehefrau ein ausreichendes Auskommen zu sichern und sie am Vorschlag zu beteiligen.¹²⁴ Ein Ehemann verordnete seiner Frau das Bett, auf dem sie täglich lagen, mit der Begründung, "diewyl sie in wehrendem Ehstandt vil Müeh und Arbeith mit ime usgestanden".¹²⁵

2. Ausrichtung der Kinder durch die Eltern

Das Amtsrecht berechtigte einen Vater weiterhin, eheliche Kinder auszusteuern (auszurichten) und einzelne von ihnen in einem durch die Obrigkeit stark eingeschränkten Rahmen zu bevorzugen (Art. 12).

Dieser Artikel blieb indessen weitgehend toter Buchstabe.¹²⁶ Es waren nämlich regelmäßig die Brüder, die den Hof übernahmen und häufig auch teilten, welche die anderen Geschwister ausrichteten. Das geschah nicht selten noch zu Lebzeiten des Vaters, wenn dieser gegen Zusicherung eines Unterhaltes, ebenfalls Leibding ge-

nannt, den Hof den Söhnen übergab. In vielen solchen Fällen ist allerdings vermerkt, die Ausrichtung "um das zu erwartende väterliche und mütterliche Erbgut" sei mit dem Einverständnis des Vaters oder – seltener – der Eltern erfolgt.¹²⁷ Ausnahmsweise richtete ein Vater zusammen mit drei Söhnen einen vierten Sohn aus¹²⁸ oder rief die Kinder zusammen und versuchte, den Auskaufbetrag, den einzelne Geschwister den anderen zu entrichten hatten, im gegenseitigen Einvernehmen festzusetzen.¹²⁹

Die Ausrichtung eines Kindes durch den Vater kam zuweilen vor, wenn dieser eine zweite Ehe einging und Erbstreitigkeiten zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen vorbeugen wollte.¹³⁰

Während die Ausrichtung der Kinder zu Lebzeiten des Vaters schon im 17. Jahrhundert nicht mehr üblich war, kam es noch häufig vor, dass die Eltern in letztwilligen Verfügungen Teilungsvorschriften aufstellten und auf diese Weise einzelne Kinder bevorzugten. Solche Anordnungen enthalten regelmässig eine Begründung.¹³¹ In Abänderung der gesetzlichen Erbfolge konnten die Eltern auch bestimmen, dass eine Tochter gleich viel erbt wie ein Sohn.¹³² In einem Falle wurde angeordnet, die Tochter eines verstorbenen Sohnes soll an dessen Stelle den Sohnesvorteil erhalten, während die eigene Tochter nur einen Drittel erbte.¹³³

3. Zusammenteilungen

Der Grund, dass zwei oder – eher selten – mehr Brüder zu Gewinn und Verlust zusammenteilten, lag regelmässig in wirtschaftlichen Zwängen.¹³⁴ Vereinzelt wurden auch die Kinder eines Gemeinders in den Zusammenteilungsvertrag aufgenommen, indem sich ein lediger Gemeinder einverstanden erklärte, nach dem Tode seines Bruders mit dessen Kindern zusammen zu wirtschaften.¹³⁵ Um zu vermeiden, dass nicht in der Gemeinderschaft begriffene Geschwister rechtsmissbräuchlich vom Erbe ledig gestorbener Gemeinder ausgeschlossen wurden, hat die Zürcher Obrigkeit im Amtsrecht Zusammenteilungsverträge nicht vorbehaltlos zugelassen.¹³⁶ Sie wurden regelmässig in der Kanzlei ausgefertigt und vom Landvogt gesiegelt.

Die vom Zürcher Rat als Berufungsinstanz ausgefallenen Entscheide über Zusammenteilungen lassen das Bestreben erkennen, entgegen dem klaren Wortlaut des Amtsrechts ausserhalb der Zusammenteilung stehende Geschwister nicht leer ausgehen zu lassen. So sprach der Rat im Jahre 1703 einer Schwester, die eine unter ihren Brüdern eingegangene Zusammenteilung angefochten hatte, ein Seelgerät von 200 Gl zu. Das Gericht zu Grüningen hatte unter Hinweis auf das Amtsrecht die "oberkeitlich bestätigte" (durch den Landvogt gesiegelte) Zusammenteilung als gültig erklärt und die Klage der Schwester abgewiesen. Als darauf noch andere

Schwestern die Zusammenteilung anfochten, passte sich das Gericht zu Grüningen der Rechtsprechung des Zürcher Rates an und sprach ihnen ebenfalls ein Seelgerät in gleicher Höhe zu.¹³⁷ In einem 1738 beurteilten Fall, bei welchem geltend gemacht worden war, die Brüder hätten "hinderrucks (d.h. ohne vorherige Benachrichtigung der nächsten Erben) und ohne dringende Not" zusammengeteilt, erklärte das Herrschaftsgericht die Zusammenteilung als gültig, weil "nach der Herrschaft Grüningen und Hof Wald Rechten aufgerichtet" und weil sie vom Landvogt ratifiziert worden sei, sprach aber einem jeden der fünf Haupterben, die den Vertrag angefochten hatten, anstatt der bereits im Zusammenteilungsvertrag aufgeführten 100 lb ein Seelgerät von je 300 lb zu. Der Zürcher Rat erhöhte das Seelgerät um mehr als das Dreifache und sprach einem jeden der fünf Haupterben je 500 Gl (1'000 lb) zu.¹³⁸

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde sogar streitig, ob ein Bruder mit Kindern verstorbener Brüder zusammenteilen dürfe. Der Zürcher Rat hob 1776 – allerdings ohne Begründung – einen solchen Vertrag auf, obwohl er in der Kanzlei von Grüningen ausgefertigt, vom Landvogt gesiegelt und vom Herrschaftsgericht als gültig erklärt worden war. Die Kläger beriefen sich auf Teil III, § XIII des Stadterbrechts, der nur Zusammenteilungen unter Geschwistern vorsehe. Daraus ergebe sich, dass Zusammenteilungen mit Kindern von Geschwistern unzulässig seien. Diese Auffassung lässt sich allerdings nicht vereinbaren mit Art. 7 Abs. 9 des Amtsrechts, wonach "Mann, Frau, Knaben, Töchteren, jung oder alt, wer die sind", zusammenteilen dürfen.

Auf die Rechtsprechung des Zürcher Rates dürfte zurückzuführen sein, dass im 18. Jahrhundert in Zusammenteilungsverträgen festgelegt wurde, dass aus dem Nachlass kinderloser Gemeinder den nicht in der Zusammenteilung begriffenen Geschwistern ein Seelgerät bezahlt werden musste.¹³⁹